



GMS Rugenbergen - Ellerbeker Str. 25 - 25474 Bönningstedt

Gemeinschaftsschule Rugenbergen

Ellerbeker Str. 25
25474 Bönningstedt
Tel: 040 / 556 040-0
Fax: 040 / 556 040-34
www.schule-rugenbergen.de
Schule-Rugenbergen.Boenningstedt@Schule.LandSH.de

Bönningstedt, den 29.10.2022

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie vielleicht der Pressemitteilung des Ministeriums bereits entnommen haben, ändern sich ab Montag, 01.11.2022, die Regeln für die schulischen Hygienemaßnahmen. Nun ist auch das genaue Vorgehen bekannt. Ab Montag gilt:

- In den Unterrichtsräumen muss keine Mund-Nasenbedeckung mehr getragen werden, sobald der Sitzplatz erreicht wurde. Das gilt auch bei Elternabenden und in der Mensa sowie im Sportunterricht.
- Im übrigen Schulgebäude, also in den Gängen und tagsüber in der Aula, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weiter.
- Bei Ausflügen und auf dem Schulweg (z.B. Bahn und Bus) gelten die jeweiligen örtlichen Hygieneregeln bzw. die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung.

Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass ein freiwilliges Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin erlaubt ist!

Ich hoffe, dass dieser weitere Schritt in Richtung eines normalen Unterrichtsalltags erfolgreich ist und wir uns in der Schule bald wieder voll auf unterrichtliche Schwerpunkte konzentrieren können.

Bei positiven Coronatests von Schülerinnen und Schülern bleibt nicht automatisch die ganze Klasse zuhause, sondern es besteht für 5 Schultage eine erweiterte Test- und Maskenpflicht für die Mitglieder der Kontaktgruppe. Schülerinnen und Schüler, die genesen oder vollständig geimpft sind, sind von der Testpflicht ausgenommen, können aber freiwillig daran teilnehmen. Es wird dann täglich in der Schule getestet oder Sie als Eltern testen Ihr Kind täglich zuhause und geben auch täglich eine qualifizierte Selbstauskunft mit. Das vom Ministerium vorgegebene Verfahren finden Sie auf der Rückseite abgedruckt. Bitte beachten Sie die Anmerkungen darunter.

Der Schnupfenplan bleibt weiterhin gültig. Er ist auch noch einmal angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

K. Güllich

MNB- und Test-Pflicht bei Auftreten einer Infektion

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler bzw. bei einer an Schule tätigen Person auf, so gilt eine erweiterte MNB- und Test-Pflicht für alle Gruppenmitglieder der betroffenen Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist. Voraussetzung für die im Folgenden dargestellten Maßnahmen ist, dass die von der Infektion betroffene Person an mindestens einem der zwei Schultage vor Durchführung des Tests (Datum der Testung) die Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe tatsächlich besucht hat.

- Für die selbst von der Infektion betroffenen Personen gilt weiterhin das bewährte Verfahren hinsichtlich der Absonderung. Die Entscheidung trifft wie bisher das zuständige Gesundheitsamt.
- Für alle Mitglieder der Kontakt-Gruppe gilt, sobald die Schule vom positiven Ergebnis Kenntnis erlangt hat, unverzüglich die Maskenpflicht, die im Wesentlichen der noch bis 30. Oktober 2021 geltenden Pflicht entspricht. Das Gesundheitsamt wird in der Regel keine umfassenden Absonderungsanordnungen treffen.
- Ab dem Folgetag der Feststellung durch die Schule gilt für die Gruppenmitglieder für die folgenden fünf Schultage die erweiterte MNB-Pflicht und eine tägliche Testpflicht (dieser Testnachweis ist nur noch 24 Stunden gültig), soweit sie nicht genesen oder geimpft sind.
- Die Feststellung des die MNB-Pflicht auslösenden Infektionsfalles erfolgt als Ergebnis eines Selbsttests der infizierten Person in der Schule und / oder durch eine Mitteilung der Sorgeberechtigten oder des Gesundheitsamtes an die Schule.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler also am Mittwoch in der Schule positiv getestet wurde, werden die Tage Montag und Dienstag betrachtet. Die Pflicht gilt dann für fünf Schultage, also bis Mittwoch der folgenden Woche.
- Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Mittwoch zum Beispiel durch einen Arzt getestet und die Schule erfährt erst am Donnerstag von dem positiven Ergebnis, werden trotzdem die Tage Montag und Dienstag betrachtet. Die Pflicht gilt dann aber dennoch für fünf Tage, gerechnet ab Donnerstag, also bis Donnerstag der Folgewoche.
- Wird der Infektionsfall durch einen Antigen-Selbsttest festgestellt, entfallen die erweiterte MNB-Pflicht und die tägliche Testobliegenheit für die Gruppenmitglieder unverzüglich, sofern das Testergebnis der betroffenen Person durch einen negativen PCR-Test widerlegt wird.

Anmerkungen der Schule:

Die oben erwähnte Kontaktgruppe betrifft unter Umständen auch die Kurse. Es kann also zu der Situation kommen, dass aufgrund eines positiven Coronafalles auch ein Kurs als Kontaktgruppe betroffen ist. Das bedeutet dann, dass Teile einer anderen Klasse eine erweiterte Test- und Maskenpflicht für 5 Schultage haben. Die Schülerinnen und Schüler sollen dann jeweils selbstständig die Testungen bei Ihren Lehrkräften einfordern, bzw. die qualifizierte Selbstauskunft abgeben.